

Friedhofsordnung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Marquardt

Der Gemeinsame Gemeindegemeinderat (GKR) des Pfarrbereichs Alt- Töplitz hat für den evangelischen Friedhof in Marquardt am 04.08.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6.RVereinHG) vom 29. Oktober 2016 (KABl. 2017, S. 234); §§ 1, 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 3, 22, 27, 36 Abs. 1 und 3 und 38 Abs. 5.
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07. November 2001 (Bbg GVBl. I S. 226) in der zuletzt gültigen Fassung.
- Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I S. 496), § 1, 2, 3 und 5.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung regelt die Benutzung und Gestaltung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Marquardt. Der Träger dieses Friedhofes ist die evangelische Kirchengemeinde Marquardt.

§ 2 Nutzung

Die Beisetzung auf dem Friedhof in Marquardt, ist den ehemaligen Bewohnern des Ortsteils Marquardt der Stadt Potsdam, sowie deren Angehörigen vorbehalten. Die Beisetzungen von Verstorbenen, die oder deren Angehörige nicht zuletzt im Ortsteil Marquardt gewohnt haben oder wohnen, bedürfen der Genehmigung durch den GKR, oder die Friedhofsverwaltung.

§ 3 Grabstätten

Es gibt folgende Arten von Grabstätten, mit entsprechenden Größen- Festlegungen für die Außen- Abmessung der Grabeinfassung:

- | | |
|---|----------------------------|
| - Einzel- Erdbegräbnisstelle | 0,7 bis 0,8* 2,2 bis 2,4 m |
| - Doppel- Erdbegräbnisstelle | 2,3 bis 2,5* 2,5 m |
| - Urnen- Grabstelle in Einzel- Erdbegräbnisstelle
(maximale Belegung, 2 Urnen) | 0,7 bis 0,8* 2,2 bis 2,4 m |
| - Urnen- Grabstelle (maximale Belegung 2 Urnen) | 0,8* 0,8 m |
| - Grabstelle in Urnen- Gemeinschaftsanlage,
für eine Urne, mit Namenstafel
in vorgeschriebener Granit- und Schriftfarbe | 0,4* 0,3m |

Es können Nutzungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle. Bei Erlöschen von Nutzungsrechten kann die Beräumung der Grabstelle durch den Träger veranlasst werden. In diesen Fällen werden die Nutzungsberechtigten drei Monate vor dem Erlöschen der Nutzungsrechte darauf hingewiesen und ihnen die Möglichkeit gegeben, die Grabstelle selbst zu beräumen. Die Beräumung der Grabstelle geschieht auf Kosten der Nutzer, sofern die Gebühren dafür nicht schon bei Nutzungsbeginn entrichtet wurden.

§ 4 Anmeldung bzw. der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle

Die Anmeldung bzw. der Antrag für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an eine Grab- bzw. Urnenstelle hat schriftlich, mindestens durch die Meldung des Bestattungsunternehmens, bei einem Bevollmächtigten des GKR bzw. der Pfarrstelle Alt-Töplitz zu erfolgen. Die genauen Modalitäten bezüglich Grabstelle, Termin der Beisetzung und Nutzung der Räumlichkeiten sind durch die Angehörigen und/oder das Bestattungsunternehmen mit der örtlichen Friedhofsverwaltung abzusprechen.

§ 5 Ausheben und Schließen der Gruft

Mit dem Ausheben und Schließen der Grabstelle muss ein Bestattungsinstitut beauftragt werden.

Die Größe der jeweiligen Gruft darf folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|---|--------------|
| - Einzel- Erdbegräbnisstelle | 1,10* 2,40 m |
| - Doppel- Erdbegräbnisstelle | 2,20* 2,40 m |
| - Urnen- Grabstelle in Einzel- Erdbegräbnisstelle | 0,70* 0,70 m |
| - Urnen- Grabstelle | 0,70* 0,70 m |
| - Urne in Gemeinschaftsanlage | 0,20* 0,20 m |

Für Schäden an benachbarten Grabstellen beim Öffnen und Schließen haftet der Nutzer.

§ 6 Bestattung

Die Bestattung hat im Rahmen der ortsüblichen Gegebenheiten zu erfolgen.

§ 7 Beschaffenheit der Särge, Urnen und Ausstattungsgegenstände

Die Särge und Urnen einschließlich Überurnen, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI Richtlinien entsprechen.

§ 8 Nutzung der Trauerhalle/Trauerhalle

Für die Ausgestaltung der Trauerfeier und den Blumenschmuck sind die Nutzer selbst verantwortlich. Eine Verhüllung des Altars ist nicht zulässig, Kunstblumenschmuck ist nicht erwünscht.

§ 9 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Diese Fristen können durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung beliebig verlängert werden. Die Möglichkeit der Fristverlängerung gilt nicht für Grabstellen auf der Urnen- Gemeinschaftsanlage.

§ 10 Gestaltung des Friedhofs und der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Jede Grabstelle erhält von den Nutzungsberechtigten ein Grabmal, mindestens mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Für Grabmale sind Natursteine zu verwenden, die in ihrer Größe und Gestaltung der Umgebung anzupassen und so aufzustellen sind, dass keine Gefahr für Personen ausgehen kann.

Die vollständige Abdeckung der Grabstätte mit Stein ist nicht gestattet. Grabstätten dürfen nicht mit Sand, Kies, Splitt oder ähnlich kleinteiligem Material bestreut werden. Die Bestreuung der Fläche mit Kieselsteinen ab 3 cm Durchmesser wird geduldet, sofern der Nutzungsberechtigte dafür Sorge trägt, dass die Steine innerhalb einer

festen Einfassung verbleiben und nach Ablauf der Nutzungsfrist restlos entfernt werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik und sonstigem Grabschmuck keine Verwendung finden und sind ggf. vom Nutzungsberechtigten privat zu entsorgen. Der auf dem Friedhof befindliche Container bzw. der befindliche Kompost, ist ausschließlich zur Entsorgung verrottbarer Stoffe zu nutzen.

§ 11 Unterhaltung der Grabstätten

Zur Unterhaltung der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Schmuck einer Grabstelle in der Urnen- Gemeinschaftsanlage ist nur auf der Namenstafel, oder dem separat für diese Anlage angeordneten Gedenkstein abzulegen. Bei Zuwiderhandlungen behält die Friedhofsverwaltung es sich vor, den unzulässigen Schmuck zu entfernen.

§12 Unterhaltung des Friedhofs

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 13 Haftung

Betreten und Nutzung erfolgen auf eigene Gefahr. Eine Haftung über eine etwaige Leistung wegen Versicherung besteht nicht. Für die Standsicherheit der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich

§ 14 Gebühren

Die Höhe der Gebühr für die Nutzungsrechte, die Höhe der Beräumungskosten, die Höhe der Verwaltungskosten für Übertragung bzw. Verlängerung der Nutzungsrechte sowie die Nutzung der Kirche zu Trauerfeiern wird in der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 15 Kriegsgräber

Die Kriegsgräber des 2. Weltkrieges unterliegen den Bestimmungen insbesondere des § 2 des Gräbergesetzes.

Die Satzung tritt am Tag der Abstimmung durch den Gemeinsamen Gemeindegemeinderat des Pfarrbereichs Alt-Töplitz in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Grabstätten bleiben von dieser Friedhofsordnung bis auf §§ 9,10 Abs.2,11-13 unberührt. Die Friedhofsordnung von Marquardt vom 18.02.2002 tritt außer Kraft

Alt Töplitz, den 04.08.2020

Dr. sc. Dietmar Bleyl
Vorsitzender des GKR

Almuth Gaeth
Pfarrerin